

**S a t z u n g**  
**über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege**  
**(Feldwegeordnung) der Gemeinde Herleshausen (Werra-Meißner-Kreis)**  
**- in der Fassung vom 01.01.2002 -**



---

*Hinweis: Die Gebührensätze wurden durch die „Artikelsatzung der Gemeinde Herleshausen zur Einführung des Euro“ vom 14.11.2001, veröffentlicht in der Wochenzeitung „DER SÜDRINGGAU“ vom 22.11.2001, geändert.*

---

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Februar 1952 (GVB1.I S. 11) in der Fassung vom 1. April 1981 (GVB1.I S. 66) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Herleshausen am **03. Juni 1986** folgende Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege (Feldwegeordnung) beschlossen:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Gemeinde Herleshausen stehende Wegenetz mit Ausnahme der dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

**§ 2**  
**Bestandteil der Wege**

Zu den Wegen gehören:

1. Der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen;
2. der Luftraum über dem Wegekörper;
3. der Bewuchs;
4. die Beschilderung.

**§ 3**  
**Bereitstellung**

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 4**  
**Zweckbestimmung**

1. Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücke sowie dem Zugang zu den entsprechenden im Außenbereich gelegenen Betrieben. Im Übrigen ist die Benutzung als Fuß- und Radweg zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

2. Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben, Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, oder zum Verlegen und Ausbessern von Versorgungsleitungen, ist nach Zulassung durch den Gemeindevorstand zulässig. Die Zulassung bedarf der Schriftform; sie ist entgeltlich; das Entgelt bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.

Die Zulassung kann nur befristet erfolgen. Ausnahmen sind beim Verlegen von Versorgungsleitungen dann zulässig, wenn sich der Benutzer zur Übernahme der Folgekosten verpflichtet.

Weitere Ausnahmen zur Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu den gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben, Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, können befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## **§ 5**

### **Vorübergehende Benutzungsbeschränkungen**

1. Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, Überflutungen, Tauwetter, Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege, kann die Benutzung von Wegen vorübergehend ganz oder teilweise durch den Gemeindevorstand beschränkt werden. Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.
2. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Ausgangspunkten der Wege kenntlich zu machen.
3. Bei Gefahr im Verzuge kann von der ortsüblichen Bekanntgabe abgesehen werden.

## **§ 6**

### **Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege**

1. Es ist unzulässig:
  - a) die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere aufgrund wettermäßig bedingten Zustandes (z.B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Regenfälle) zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann;
  - b) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen (z. B. Schleifen durch Anlegen von Hemmschuhen) oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden;
  - c) bei der Benutzung von Geräten und Maschinen (insbesondere beim Wenden), Wege einschließlich ihrer Befestigung, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder deren Randstreifen abzugraben;
  - d) Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen;
  - e) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden;
  - f) auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann;

- g) die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere durch Ablagern von Unkraut, Reisig und dergleichen in den Gräben sowie durch deren Zupflügen;
  - h) auf den ausgebauten Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen;
  - i) auf den Wegen Holz oder Pflanzenreste oder Abfälle zu verbrennen;
  - j) die Benutzung der geteerten Wege durch scharf beschlagene Pferde mit Ausnahme der vier Wintermonate November bis Februar.
2. Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

### **§ 7**

#### **Pflichten der Benutzer**

1. Die Benutzer sollen Schäden an Wegen dem Gemeindevorstand unverzüglich mitteilen.
2. Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die betriebsübliche Benutzung ist nicht als Schaden anzusehen. Der Gemeindevorstand kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
3. Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden müssen, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Buchstabe e) bleibt unberührt.

### **§ 8**

#### **Pflichten der Angrenzer**

1. Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch von ihrem Grundstück ausgehenden Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut, die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern derjenigen Grundstücke zu beseitigen, vor deren Parzellen sie sich befinden, unbeschadet des § 7 Abs. 2.

Die Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben die an den Wegen befindlichen Grünstreifen und Böschungen, soweit dies zumutbar und maschinell möglich ist, zu mähen. Sofern erforderlich, sind auch die Wege zu mähen.

2. Das Abgrenzen der Grundstücke zu den Wegen mit Stacheldraht ist nur unter Einhaltung eines 1 m breiten Abstandes gestattet. Im Übrigen bewendet es bei den Bestimmungen des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes vom 24. September 1962 (GVB1. S. 417).
3. Wassergräben dürfen zur Herstellung von Zugängen und Überfahrten zu angrenzenden Grundstücken nur mit Erlaubnis des Gemeindevorstandes überdeckt werden.

4. Stützmauern und Böschungen von Feldwegen und Wassergräben sind von den Eigentümern in gutem Zustand zu erhalten und soweit nötig, von Sträuchern und Unkraut zu befreien. Eingestürzte Mauern und Böschungen sind alsbald wieder herzustellen, einsturzbedrohte rechtzeitig wieder instand zu setzen. Vor Beginn der Arbeiten ist dem Gemeindevorstand Anzeige zu erstatten. Bestehende Unterhaltungspflichten bleiben hiervon unberührt.
5. Auf Grundstücken, die an Feldwege angrenzen, müssen die zuvor genannten Stoffe, die nicht bloß vorübergehend gelagert werden, mindestens 1 m von der Grenze der Feldwege abgerückt werden.
6. Bei Mieten ist ein Abstand von mindestens 2 m von der Grenze der Feldwege erforderlich.
7. Wird an einem Fahrweg vorend gepflügt, ist darauf zu achten, dass die letzte Furche höchstens bis zu der ausgesteinten Ackergrenze geführt wird. Das zwischen dem befestigten Teil des Weges und der Ackergrenze liegende mit Kies bzw. Erde, Stücksteinen u. dgl. angefüllte Stück, darf nicht gepflügt werden.
8. Steilhänge an Steinbrüchen und Gruben sowie Sümpfe sind in angemessenem Abstand vom Rande mit dauerhaften Schranken zu versehen. Abhänge sind nötigenfalls abzusprießen.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
  - b) Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
  - c) den Geboten und Verboten des § 6 zuwiderhandelt, unbeschadet des § 12 Ziff. 2 Hess. Feld- und Forstschutzgesetz vom 13. März 1975 (GVB1. I Seite 54 ff.), der unbefugtes Schleifen von Holz auf ausgebauten Wegen unter Strafe stellt,
  - d) der Vorschrift des § 7 Abs. 2 und § 8 zuwiderhandelt.
2. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von ~~5,- DM~~ <sup>1)</sup> 2,55 € bis ~~10.000,- DM~~ <sup>1)</sup> 5.100 € geahndet werden (§ 5 Abs. 2 HGO, § 17 Abs. 1 OWiG). Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand (§ 5 Abs. 2 HGO, § 36 Abs. 1 Nr.1 OWiG).

## § 10

### Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 14. Juli 1966 (GVB1 S. 151).

---

<sup>1)</sup> Geändert durch die „Artikel-Satzung der Gmde. Herleshsn. zur Einführung des Euro“ vom 14.11.2001

**§ 11  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Juli 1986 in Kraft. Die Satzung über die Feldwege in der Gemarkung Herleshausen vom 18. Februar 1974 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Herleshausen, 04. Juni 1986

**Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Herleshausen**

gez.: Hartmann, Bürgermeister



---

**Gebührenverzeichnis**

**zur Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege  
der Gemeinde Herleshausen (Werra-Meißner-Kreis) vom 04. Juni 1986**

**- in der Fassung vom 01.01.2002 -**

1. Gebühr gem. § 4 Nr. 2 über die Benutzung der Wege um zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben, Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen:
  - a) pro cbm abgebauten Materials 50 % des erzielten Entgeltes,
  - b) jedoch mindestens pro Fahrzeug oder Anhänger ~~4,- DM~~ 2,00 €<sup>2)</sup>
2. Gebühr gemäß § 4 Nr. 2 zum Verlegen oder Ausbessern von Versorgungsleitungen
  - a) pro 100 m = ~~30,00 DM~~ 15,50 €<sup>2)</sup>
  - b) jedoch mindestens ~~30,00 DM~~ 15,50 €<sup>2)</sup>

37293 Herleshausen, den 04. Juni 1986

**Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Herleshausen**

gez.: Hartmann, Bürgermeister



---

<sup>2)</sup> Geändert durch die „Artikel-Satzung der Gmde. Herleshsn. zur Einführung des Euro“ vom 14.11.2001